



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -**

Hochwasserschutz für die Stadt Hitzacker (Elbe) und die Ortschaften in der Jeetzelniederung

4. Planänderungs- und Planergän- zungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Am Schöpfwerk 1
29451 Dannenberg (Elbe)

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Lübbecke
Frau Gerdts

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 11.12.2018
Az.: VI L – 62025/1-176

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.2.2	Nicht festgestellte Planunterlagen zum Antrag vom 24.02.2014	6
I.2.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	7
I.2.4	Nebenbestimmungen (NB)	7
I.2.5	Zusagen	9
I.2.6	Hinweise	9
I.3	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	10
I.4	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	10
I.5	Kostenlastentscheidung.....	10
II.	Begründung	10
II.1	Sachverhalt.....	11
II.2	Zuständigkeit, Ablauf des Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
II.2.1	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde.....	12
II.2.2	Ablauf des Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	15
II.3	Materiell rechtliche Würdigung.....	16
II.3.1	Planrechtfertigung.....	16
II.3.2	Naturschutz und Landespflege; Natura 2000-Gebiete	17
II.3.3	Denkmalpflege.....	19
II.3.4	Anschluss der „Alten Jeetzel“ an die Jeetzel (Gewässerunterhaltung / Schiffbarkeit).....	21
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	22
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	22
III.1.1	Landkreis Lüchow - Dannenberg	22
III.1.2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen.....	27
III.1.3	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)	28
III.1.4	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA).....	28
III.1.5	NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich I (GB I).....	29
III.1.6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	30
III.1.7	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau	30
III.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	30
III.2.1	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg.....	30
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	31
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	31
Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen		

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die 4. Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.11.2005 für den Hochwasserschutz für die Stadt Hitzacker (Elbe) und die Ortschaften in der Jeetzelnieferung wird auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 24.02.2014, geändert und ergänzt mit Antrag vom 01.02.2017 und vom 20.11.2017, gemäß § 76 i.V.m. den §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgelegt.

Nicht festgestellt wird der Plan zum Bau eines Seitenanlegers gemäß Ziffer 2.20 des Antrags.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden, zum Bestandteil dieses Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

I.2.1.1 Ordner 1: 4. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 24.02.2014

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seitenanzahl, Maßstab</u>
	Erläuterungsbericht mit Ausnahme der Erläuterungen zu Ziffer 2.20	48 Seiten
1.0	Übersichtslageplan der Änderungen	M 1: 1.000
	Lagepläne Detailänderungen	
1.1	Zusätzliches Geländer im Bereich Bauende Hochwasserschutzwand (HWS-Wand) Marschtorstraße	M 1: 500
1.2	Anpassung der Treppe im Bereich Deichschart 5, Anordnung einer zusätzlichen Rampe	M 1: 500
1.3	Zusätzliche Absturzsicherung auf der HWS-Wand an der Ecke Marschtorstraße/An der alten Jeetzel	M 1: 500
1.4	Aufbringen eines Geländers auf dem festen Teil der Hochwasserschutzwand	M 1: 25.000
1.5 /1.6	- entfallen -	
1.7	Flutmulde zwischen Parkplatz Bleichwiese und Betriebsgelände Schöpfwerk	M 1: 500
1.8	Sicherung der Böschung unterhalb der Flügelwände des Schöpfwerkes (Deichschart 4)	M 1: 500
1.9	Anordnung des DV-Weges direkt hinter der HWS-Wand zwischen Deichschart 3 und 4	M 1: 500
1.10	Zusätzliche Böschungssicherung mit Wasserbausteinen zwischen Deichschart 3 und 4	M 1: 500
1.11	Anbindung der Steganlage im Bereich des Sportboothafens	M 1: 1.000
1.12	Einbau einer Spundwand zur Böschungssicherung zwischen Takelmast und Deichschart 3	M 1: 1.000
1.12.1	Rammplan vorgesetzte Spundwand zur Böschungssicherung	M 1: 200
1.13	Geänderte Zufahrt Grundstück Deichstraße 7	M 1: 500

1.14	Verzicht auf Böschungssicherung mittels Rasengittersteinen oberhalb des Siels	M 1: 500
1.15	Anordnung Treppen, Rampen, Zufahrt im Bereich Deichschart 2 geändert	M 1: 500
1.16	Standortänderung des Pumpwerkes „Nord“ inkl. Steuerschrank	M 1: 500
1.17	Anordnung der Treppen- und Rampenanlage am Sielbauwerk	M 1: 500
1.18	TW-Hydrant und Stromanschluss für Schiffsanlegerampe am Sielbauwerk	M 1: 500
1.19	Fertigstellung der Anlegerampe am Siel	M 1: 500
1.20	- entfällt -	
1.21	Geländer auf dem Siel wird nicht klappbar ausgeführt	M 1: 500
2.1	Umbau der Anlegerampe, dargestellt im Übersichtslageplan Seitenanleger (als Anlage 5 Blatt 1 benannt) letzte Änderung 28.10.2010	M 1: 200
2.2	Fertigstellung der Anlegerampe, dargestellt im Detailplan Seitenanleger, (als Anlage 6 Blatt 1 benannt) letzte Änderung 02.11.2009	M 1: 100 / 1: 50
3	- entfällt -	
4	Vermerke und Schriftverkehr zur Absturzsicherung auf den Sieltoren	8 Seiten
5	Lageplan Siel und Schöpfwerk	
2.1	Lageplanausschnitt Schöpfwerk	M 1: 500
2.2	Lageplanausschnitt Sielbauwerk	M 1: 500
6	Übergabevertrag Siel und Schöpfwerk an das Land Niedersachsen	11 Seiten
7	Schreiben der UDSchB vom 11.09.2008	2 Seiten
8.1	Vermerk des NLWKN zu Thema Fischschutz am Schöpfwerk in Hitzacker	2 Seiten
8.2	Gutachten zum Thema Fischschutz am Schöpfwerk in Hitzacker	43 Seiten
9	Geändertes Bauwerksverzeichnis (Auszug)	1 Seite
	Änderungsantrag Landschaftspflegerischer Begleitplan	81 Seiten
	Änderungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufgrund des Änderungsantrags	27 Seiten
Anlage 1	Erläuterungsbericht Maßnahme „A 31 neu“	7 Seiten
	Übersichtslageplan Anbindung Altarm alte Jeetzel	M 1: 5.000
	Detailzeichnung Anbindung Altarm alte Jeetzel	M 1: 200
	Schnitt A-A Anbindung Altarm alte Jeetzel	M 1: 100
	Querschnitte Anbindung Altarm alte Jeetzel	M 1: 100
	Detailplan: Knieholmgeländer Anbindung Altarm alte Jeetzel	M 1: 25

Im Erläuterungsbericht wurden die Abbildungen der Ost- und West-Ansicht des Schöpfwerksgebäudes (S. 19a und 19b) eingefügt.

In den Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde das aktualisierte Maßnahmenblatt „A 25 neu“ eingefügt.

I.2.1.2 1. Planänderungs- und –ergänzungsantrag vom 01.02.2017 zum 4. Planänderungs- und –ergänzungsverfahren (in Ordner 1 enthalten)

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seitenanzahl, Maßstab</u>
	Erläuterungsbericht	9 Seiten
Anlage 1	Einbau von zwei Leerrohren im Bereich der Durchfahrt Deichschart 5 (Stadt Hitzacker / Deichschart 5 / Lageplan Abdichtung Schutzrohre / M 1: 200 / Stand 21.12.2016)	M 1:200
Anlage 2	Durchführungen von Versorgungsleitungen im Bereich der Stegzugänge 1 – 3 und im Bereich des Deichscharts 3 (2 Pläne) Anlage 2 / Blatt 1 Anlage 3 / Blatt 1	M 1:500 M 1:500
Anlage 3	Einbau von drei Leerrohren und das Einbringen einer Stromleitung in eines der verlegten Leerrohre am Deichschart 2 (Stadt Hitzacker / Deichschart 2 / Lageplan Abdichtung Schutzrohre / M 1:200 / Stand 21.12.2016)	M 1:200

Im Erläuterungsbericht zum Antrag vom 01.02.2017 wurde in Ziffer 2.3 in der Überschrift die Bezeichnung „Deichschart 3“ durch „Deichschart 2“ ersetzt.

I.2.1.3 Ordner 2: Ergänzende am 20.11.2017 vorgelegte Planunterlagen (Bestandspläne zur Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen / Deichbenutzungen) zum Antrag vom 01.02.2017

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seitenanzahl, Maßstab</u>
Anlage 1	Blatt 1 (Lageplan)	M 1:200
Anlage 2	Blatt 2 (Lageplan)	M 1:200
Anlage 3	Blatt 3 (Lageplan)	M 1:200
Anlage 4	Blatt 4 (Lageplan)	M 1:200
Anlage 5	Blatt 5 (Lageplan)	M 1:200

I.2.2 Nicht festgestellte Planunterlagen zum Antrag vom 24.02.2014 (in Ordner 1)

	Erläuterungsbericht Ziffer 2.20	
2.1	der Seitenanleger, dargestellt im Übersichtslageplan Seitenanleger, Umbau der Anlegerampe (benannt als Anlage 5 Blatt 1), letzte Änderung 10.20.10	M1: 200
2.2	der Seitenanleger, dargestellt im Detailplan Seitenanleger, Fertigstellung der Anlegerampe (benannt als Anlage 6 Blatt 1), letzte Änderung 02.11.2009	M 1: 100 / 1: 50
3	Schreiben der Stadt Hitzacker zum Seitenanleger vom 02.07.2010 und vom 07.12.2012	4 Seiten

I.2.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Die Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise aus dem Beschluss vom 06.11.2005 und den Änderungs- und Ergänzungsbeschlüssen vom 21.03.2006, 29.09.2006 und 01.05.2007 gelten fort, soweit sie nicht durch nachfolgende Regelungen ersetzt werden.

I.2.4 Nebenbestimmungen (NB)

I.2.4.1 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

I.2.4.1.1 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen und kohärenzsichernde Maßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmeblättern. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation und ggf. die Kohärenz trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmeblättern im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Soweit in den Maßnahmeblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmeblättern auf Dauer zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch den Antragsteller. Der jeweilige Fristbeginn ist der unteren Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen.

Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

I.2.4.1.2 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

I.2.4.1.3 Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist diese o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben. Bei einem Verkauf solcher Flächen an einen Privaten hat unmittelbar durch den Antragsteller eine dingliche Sicherung, z.B. durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, zu erfolgen.

I.2.4.1.4 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Dem Antragsteller wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Dem Antragsteller wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die von den zuständigen Stellen im Zuge dieses Meldeverfahrens geforderten Unterlagen vorzulegen.

I.2.4.1.5 Der Antragsteller hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.2.4.2 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

I.2.4.2.1 Für Dalben 1 (neu) und Dalben 2 (neu) (s. Anlage 2.1) sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Planfeststellungsbehörde zeitnah Standsicherheitsnachweise (Statik / Prüfstatik) vorzulegen.

I.2.4.2.2 Die Demontage der Absturzsicherungen (Geländer) im Bereich des Durchlasses zur Anbindung der Alten Jeetzel hat rechtzeitig bei prognostizierten Hochwässern mit einer Überströmungshöhe des dortigen Vorlandes von mehr als 1,0 m zu erfolgen.

I.2.4.2.3 Die Höhenlagen der Querungen (Ver- und Entsorgungsleitungen und Leerrohre entsprechend Ziffer I.2.1.2 und I.2.1.3 dieses Beschlusses) in der Hochwasserschutzanlage sind einzumessen und die Ergebnisse sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

I.2.4.2.4 Dem Antragsteller wird aufgegeben, für die vier Schwimmpontons mit Dalben und Gangways zur Anbindung der Steganlagen im Sportboothafen einen Antrag auf Planänderung vorzulegen. Dem Antrag sind auch statische Nachweise beizufügen.

I.2.4.3 Nebenbestimmungen zum Anschluss der „Alten Jeetzel“ an die Jeetzel (Gewässerunterhaltung und Schiffbarkeit)

I.2.4.3.1 Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

I.2.4.3.2 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem NLWKN (Geschäftsbereich I) schriftlich anzuzeigen.

I.2.4.3.3 Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Jeetzel Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Jeetzel verursacht, sind diese auf Verlangen des NLWKN (Geschäftsbereich I) zu beseitigen.

I.2.4.3.4 Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage und der Zufahrt frei von Hindernissen ist.

-
- 1.2.4.3.5 Ist die einkonzentrierte Genehmigung zum Anschluss der „Alten Jeetzel“ durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, ist die Anlage auf Verlangen des NLWKN (Geschäftsbereich I) in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und der frühere Zustand wiederherzustellen.
- 1.2.4.3.6 Dem NLWKN (Geschäftsbereich I) ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- 1.2.4.3.7 Es dürfen keine Stoffe und Gegenstände in die Jeetzel gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Jeetzel oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Jeetzel beeinträchtigen.
- 1.2.4.3.8 Das Einströmen von Wasser in den Durchlass ab Mittelwasserstand hat so zu erfolgen, dass die Schifffahrt einschließlich der Kleinschifffahrt nicht durch Schwall- oder Sunkerscheinungen behindert wird.
- 1.2.4.3.9 Die Anlage darf nicht über die Uferbefestigungen der Jeetzel hinausragen. Die Übergangflächen entlang des Profils zur Böschung sind durch den Genehmigungsinhaber und Unterhalter mit Wasserbausteinen (LMB 5-40) zu sichern.
- 1.2.4.3.10 An der Entnahmestelle darf die Geschwindigkeit des entnommenen Wassers, in der Uferlinie des Gewässers gemessen, nicht mehr als 0,4 m/s betragen, um Sogwirkungen auf die Schifffahrt zu vermeiden. Nach Fertigstellung der Maßnahme hat der Antragsteller Bestandspläne von der Anbindung zu erstellen und dem NLWKN (Geschäftsbereich I) zur Verfügung zu stellen.

1.2.5 Zusagen

- 1.2.5.1 Der Antragsteller sagt zu, die Kontrolle, Reinigung und Pflege der Nistkästen für Fledermäuse durchzuführen, welche als Kompensationsmaßnahme vorzusehen sind.
- 1.2.5.2 Bei der Inbetriebnahme der Pumpen wird die Anfangsdrehzahl für eine bestimmte Zeit reduziert, um einen Fluchtreiz bei den Fischen zu erzeugen und das Flüchten in die Jeetzel entgegen der Fließrichtung zu ermöglichen. Hierzu kann die Motorsteuerung der Pumpen im Frequenzumrichter angepasst werden.
- 1.2.5.3 Bei wesentlichen Fischschädigungen im Pumpbetrieb werden die Fischereiberechtigten vom Betreiber entschädigt. Zur Feststellung der Entschädigungshöhe werden in Abstimmung mit dem LAVES Berechnungsgrundlagen festgelegt. Die Ermittlung des Schädigungsgrades und die daraus resultierende Entschädigungshöhe werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber und den Fischereiberechtigten geregelt.

1.2.6 Hinweise

- 1.2.6.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- 1.2.6.2 Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Be-

schluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

I.2.6.3 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs- sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 112 NWG i.V.m. dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

I.2.6.4 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom 17.11.2014 für den Bau eines Geländers auf dem Sielbauwerk in Hitzacker endet mit Bekanntgabe dieses Planänderungs- und Ergänzungsbeschlusses gegenüber dem Jeetzeldeichverband. Die aufgrund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten hiermit als genehmigt.

Soweit diese vorgezogenen Maßnahmen bei Erlass noch nicht abschließend umgesetzt sind, ersetzt dieser Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss die vorzeitige Zulassung.

I.4 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren über die Stellungnahmen erhobenen Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind. Einwendungen wurden nicht erhoben.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Jeetzeldeichverband. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Der Plan konnte - mit Ausnahme des Antrags zum Bau eines Seitenanlegers gemäß Ziffer 2.20 des Erläuterungsberichts - entsprechend § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Änderungen und

Ergänzungen nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Die Änderung und Ergänzung der Hochwasserschutzanlagen ist zur Sicherstellung der Betriebssicherheit erforderlich. Die Änderung und Ergänzung der landespflegerischen Maßnahmen dient der abschließenden Kompensation des durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen verursachten Eingriffs in den Naturhaushalt. Beides liegt im öffentlichen Interesse, aber auch im Interesse des Jeetzeldeichverbandes als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Die hier ergänzend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 23.10.2017 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Sachverhalt

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften der Jeetzelniederung erfolgten mehrere Änderungen der technischen Ausführungsplanung. Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 wurde durch den 1., 2. und 3. Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 21.03.2006, 29.09.2006 und 01.05.2007 geändert und ergänzt. Dennoch konnten bei der baulichen und technischen Umsetzung der Maßnahme in Teilbereichen nicht alle Vorgaben im Plan und in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten werden. Um den Abweichungen zum festgestellten Plan oder den Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung zu tragen, hat der Antragsteller einen 4. Planänderungs- und -ergänzungsantrag gestellt.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst im wesentlichen folgende Änderungen:

- Zusätzliches Geländer im Bereich Bauende HWS-Wand Marschtorstraße
- Anpassung der Treppen im Bereich Deichschart 5, Anordnung einer zusätzlichen Rampe
- Zusätzliche Absturzsicherung auf der HWS-Wand an der Ecke Marschtorstraße/An der alten Jeetzel
- Aufbringen eines Geländers auf dem festen Teil der Hochwasserschutzwand
- Einbau von Fenstern ohne Sprossen im Schöpfwerk
- Fischschutzmaßnahme und Entschädigungsregelung
- Flutmulde zwischen Parkplatz Bleichwiese und Betriebsgelände Schöpfwerk
- Sicherung der Böschung unterhalb der Flügelwände des Schöpfwerkes (Deichschart 4)
- Anordnung des Deichverteidigungsweges direkt hinter der HWS-Wand zwischen Deichschart 3 und Deichschart 4
- Zusätzliche Böschungssicherung mit Wasserbausteinen zwischen Deichschart 3 und Deichschart 4

- Anbindung der Steganlage im Bereich des Sportboothafens
- Einbau einer Spundwand zur Böschungssicherung zwischen Takelmast und Deichschart 3
- Geänderte Zufahrt Grundstück Deichstraße 7
- Verzicht auf Böschungssicherung mittels Rasengittersteinen oberhalb des Siels
- Anordnung Treppen, Rampen, Zufahrt im Bereich Deichschart 2 geändert
- Standortänderung des Pumpwerkes „Nord“ inkl. Steuerschrank
- Anordnung der Treppen- und Rampenanlage am Sielbauwerk
- TW-Hydrant und Stromanschluss für Schiffsanlegerampe am Sielbauwerk
- Änderung der Treppen- und Rampenanlage an der Anlegerampe am Siel
- Geländer auf dem Siel wird nicht klappbar ausgeführt
- Änderung der lfd. Nr. 5 des Bauwerksverzeichnisses: Die Anlegerampe am Siel geht in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Hitzacker über
- Änderung der lfd. Nr. 2 und 3 des Bauwerksverzeichnisses: Siel und Schöpfwerk gehen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des NLWKN über
- Einbau von 2 Leerrohren im Bereich der Durchfahrt Deichschart 5
- Durchführung von Versorgungsleitungen im Bereich von Deichscharts
- Änderungen der naturschutzfachlichen Planungen

II.2 Zuständigkeit, Ablauf des Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

II.2.1 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die festgestellten Änderungen und Ergänzungen des Plans betreffen die Ausgestaltung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen oder erforderliche Folgemaßnahmen. Nach § 1 Nr. 5 ZustVO-Deich ist der Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren gemäß § 12 NDG einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen zuständig.

Der Jeetzeldeichverband hat ergänzend zu dem mit Beschluss vom 16.11.2005 festgestellten Plan neben verschiedenen anderen Änderungen auch den Bau eines Seitenanlegers am Sielbauwerk (Ziff. 2.20 der Antragsunterlagen) beantragt. Für die Zulassung dieses Anlegers besteht abweichend von den übrigen beantragten Maßnahmen keine Zuständigkeit des NLWKN. Die dem Antrag beigefügten Planbestandteile, die den Seitenanleger betreffen, wurden deshalb nicht festgestellt.

Der Bau des Seitenanlegers stellt keinen Gewässerausbau i.S.d. §§ 68 WHG, 109 NWG dar, sondern es handelt sich um eine Anlage im bzw. am Gewässer i.S.d. § 36 WHG bzw. § 57 NWG. Für solche Anlagen ist unabhängig von der Gewässerordnung in der ZustVO-Wasser keine Zuständigkeit des NLWKN vorgesehen, so dass nach der Grundregel des § 129 NWG eine Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch dem Antragsteller gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Nur wenn der Seitenanleger als Schutzmaßnahme erforderlich ist, wäre ausnahmsweise eine Zuständigkeit des NLWKN gegeben.

Der Antragsteller sieht den Bau als notwendige Folgemaßnahme, bedingt durch den Bau des Sielbauwerks, an. Der Zusammenhang ergäbe sich aus der damaligen falschen Ein-

schätzung, dass das Bauwerk selbst und die Schließzeiten bei Hochwasser, Reparaturen, Wartungen und Probetrieben keine signifikante Auswirkung auf den passierenden Schiffsverkehr in den Hafen haben. Eine weitergehende, genauere Begründung zum erforderlichen Bau des Seitenanlegers ergibt sich aus einem den Antragsunterlagen beigefügtem Schreiben der Stadt Hitzacker vom 02.07.2010, auf das sich der Antragsteller bezieht.

Der Seitenanleger wird seitens der Stadt Hitzacker mit der Begründung gefordert, dass die Hochwasserschutzanlagen die Anlegemöglichkeiten für Fahrgastschiffe einschränken. Vor dem Bau des Sielbauwerks sei der Hafen i. d. R. an 365 Tagen/Jahr zugänglich gewesen. Die im Hafen vorhandene Anlegestelle habe von kleineren Ausflugsschiffen aber auch von Elbekreuzfahrtschiffen noch genutzt werden können, wenn die Anlegestelle an der Mündung der Jeetzel in die Elbe bei Hochwasser nicht mehr zugänglich war. Bei Hochwasser und geschlossenem Siel sei dieses nicht mehr möglich. Durch das frühzeitige Schließen und die langen Schließzeiten des Siels bei einem Elbehochwasser wären im Hafen liegende Schiffe „gefangen“, auch wenn auf der Elbe die Schifffahrt noch möglich ist. Pro Jahr müssten im Mittel 25 Verschlussstage für Hochwasserereignisse, Reparaturen, Wartungen und Probetriebe angesetzt werden, an denen der Hafen nicht nutzbar ist. Das Sielbauwerk selbst stelle eine Behinderung dar, da es auf Grund seiner Bauart nicht von allen Schiffen passiert werden kann, welche den Hafen ohne Siel erreichen könnten.

Maßgebend für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Schutzvorkehrungen sind die die Schifffahrt betreffenden Verhältnisse vor der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2008. Zu diesem Zeitpunkt war die Jeetzel noch sonstige Binnenwasserstraße des Bundes. Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, welche Einschränkungen durch die neuen Hochwasserschutzanlagen verursacht wurden und ob die verursachten Einschränkungen bei der Schifffahrt die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten und deshalb Schutzvorkehrungen angeordnet werden müssen. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre in diesem Verfahren in einer Planergänzung über den Bau zu entscheiden. Kann dieses nicht bejaht werden, wäre der Bau bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Ausgenommen bei Hochwasser über dem schiffbaren Wasserstand oder bei Einstellung der Schifffahrt wegen Eisganges war der Zugang zum Hafen vor dem Bau der Hochwasserschutzanlagen grundsätzlich an 365 Tagen/Jahr gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vom Betreiber des Sielbauwerks eine Schließzeitenliste vorlegen lassen. Hier sind die Schließzeiten im Zeitraum von Oktober 2011 bis September 2017 aufgelistet worden. Der überwiegende Teil der Schließungen fand an nur einem Tag statt und diente der Funktionskontrolle (Probetrieb 1 Mal pro Monat) bzw. der Verhinderung von Eisansatz. Diese Schließungen für Probetrieb und zur Verhinderung von Eisansatz dauern durchschnittlich nur 1 Stunde. Die Schließungen erfolgen mit Personal vor Ort, so dass Schiffen, welche gerade ein- oder ausfahren wollen, vor Schließung die Passage ermöglicht werden kann. Weitere kurzfristige (stundenweise bis max. 1 Tag) Einschränkungen ergaben sich durch kleinere Reparaturen. Längere Schließzeiten bis zu einer Woche ergeben sich bei den alle 6 bis 12 Jahre durchzuführenden Bauwerksprüfungen. Im betrachteten Zeitraum erfolgte eine Bauwerksprüfung vom 06.09.2012 bis 07.09.2012. Längere nicht planbare Schließzeiten ergeben sich bei Hochwasserereignissen, wie dem achtzehntägigen Hochwasser vom 07.06.2013 bis zum 24.06.2013.

Wartungen und Probetriebe sind weitestgehend vorausplanbar und können nach Absprache außerhalb der Saison erfolgen. Umgehend zu erledigende Reparaturen führen nicht in jedem Fall zu einer Unpassierbarkeit des Siels. Hochwasserereignisse mit Verschluss des Siels und Pumpbetrieb beim Schöpfwerk sind in der Regel im niederschlagsreichen Winterhalbjahr und nach der Schneeschmelze im zeitigen Frühjahr zu erwarten. Für die Zeit des Durchlaufes der Hochwasserwelle ist nicht der gesamte Schließzeitraum

des Siels in die Beurteilung einzustellen, da in einem Teil dieses Zeitraumes die Schifffahrt auf Grund der Überschreitung des schiffbaren Wasserstandes eingestellt ist. Während dieses Zeitraumes konnte auch schon vor dem Bau der Hochwasserschutzanlagen keine Schifffahrt stattfinden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es bereits vor dem Bau des Siels Beschränkungen rechtlicher Art für die Schifffahrt gab. Die Jeetzel war vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 16.11.2005 in dem Abschnitt von der Nordwestkante der Drawehner-torbrücke in Hitzacker bis zur Elbe sonstige Binnenwasserstraße. Bei der Planung der Hochwasserschutzanlagen wurden für die Abmessungen des Siels bereits die damals zulässigen Schiffe berücksichtigt.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Lauenburg dazu schriftlich mitgeteilt, dass sich die Befahrensregeln aus der BinSchStrO ergeben haben. Zugelassen waren nach § 17.02 Abs. 1.3 BinSchStrO bis etwa zum Hiddosteg Fahrzeuge mit einer Länge von 40m und einer Breite von 5,10m. Grundsätzliche Änderungen hierzu hätten sich durch den Bau des Siels nicht ergeben, d. h. alle Fahrzeuge konnten innerhalb der Vorgaben der BinSchStrO die Jeetzel nutzen. Alle Fahrzeuge, die die Vorgaben der BinSchStrO in Bezug auf die Jeetzel nicht erfüllen (Sondertransporte - § 1.21 BinSchStrO, Fahrzeuge > 40x5,10 - § 1.05 Abs. 2 BinSchStrO), benötigten eine Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung durch das zuständige WSA.

Auch bei Hochwasser gab es bereits vor dem Bau der Hochwasserschutzanlagen Einschränkungen für die Schifffahrt aufgrund von § 17.11 BinSchStrO. Die Kriterien für die Erteilung eines Fahrverbotes ergeben sich nach Auskunft des WSA Lauenburg aus den Wasserständen, den Fahrbedingungen (Sicherheit der Schifffahrt - Eisgang, Strömungsgeschwindigkeiten, Hinderniskennzeichnung - den Brückendurchfahrtshöhen und den damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen), ggf. bestehenden Anordnungen aus dem Bereich des Katastrophenschutzes und ggf. der sicheren Erreichbarkeit der Schutzhäfen/Fahrziele für Fahrzeuge. Ein Verbot allein anhand der Wasserstände habe der Verordnungsgeber nicht gewollt. Die Verbote ergeben sich im Einzelfall aus der Situation auf der Wasserstraße selbst. Der § 17.11 BinSchStrO bezieht sich auf die im nachfolgenden Verordnungstext benannten Streckenabschnitte. Die Jeetzel ist hierbei nicht genannt. D. h. bei Hochwasser werde nicht die Jeetzel gesperrt, ein Erreichen der Jeetzel ist aber faktisch ab einem bestimmten Wasserstand von der Elbe her ausgeschlossen.

Bei einer bevorstehenden Schließung des Siels wegen Hochwasser ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zum Verlassen des Hafens gegeben. Auch ist der Zeitraum der Schließung in Abhängigkeit von der Form der Hochwasserwelle abschätzbar.

Erforderlich sind Schutzmaßnahmen nur dann, wenn die Auswirkungen des Vorhabens dem Betroffenen ohne Ausgleich nicht zumutbar sind. Die Verbesserung der touristischen Wirtschaftsstruktur der Stadt Hitzacker bzw. der Samtgemeinde Elbtalau stellt vorliegend nur eine tatsächliche Möglichkeit künftiger Entwicklungen und keine Rechtsposition dar. Die Erhaltung der Wirtschaftsstruktur kann eine Abwehrposition und damit eine Rechtsposition der Gemeinde nur dann begründen, wenn die Auswirkungen eines Infrastrukturprojektes die gemeindliche Wirtschafts- und Leistungsstruktur nachhaltig und massiv beeinträchtigen und damit billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall.

Die Schiffbarkeit eines Gewässers gehört nach der Rechtsprechung auch nicht zu den geschützten Rechten eines Gewerbetreibenden. Vielmehr sind Sperrungen von Gewässern - insbesondere, wenn sie zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Pflichten erforderlich sind - eine Art „Sonderopfer“, das der Nutzer hinnehmen muss. Etwas anderes gilt nach Ansicht des BGH (Urteil vom 21.12.1970, NJW 71 S. 886) nur, wenn

Schiffe komplett bewegungsunfähig werden (also z.B. die Sperrung aller nutzbaren Wasserwege in einer Region in einem Zeitraum). Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Gewerbetreibende, die Nutzer einer Wasserstraße waren. Für die freizeitmäßige oder touristische Nutzung trifft diese Argumentation erst recht zu, insbesondere da die Sicherstellung des Hochwasserschutzes die vorübergehenden Einschränkungen der Schifffahrt gebietet.

Die im Vergleich zum Zustand vor Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen zusätzlich hinzutretenden Nachteile für die Personenschifffahrt überschreiten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht die Zumutbarkeitsgrenze, so dass der Seitenanleger nicht als notwendige Folgemaßnahme einzuordnen ist und somit in diesem Verfahren nicht planfestgestellt werden kann. Diese Einschätzung wurde dem Antragsteller sowohl schriftlich als auch anlässlich des Erörterungstermins erläutert. Ihm wurde Gelegenheit gegeben, den Antrag in diesem Punkt zurückzuziehen. Da der Antragsteller seinen Antrag aufrechterhält, hat die Planfeststellungsbehörde die Feststellung des Antrags zu Ziffer 2.20 wegen mangelnder Zuständigkeit abgelehnt.

Die als zumutbar zu betrachtenden Nachteile für die Schifffahrt und den Tourismus hat die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eingestellt. Diese Belange müssen hinter dem Belang des Hochwasserschutzes zurücktreten.

Vorstehende Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Zuständigkeit für die Zulassung des Seitenanlegers. Ungeachtet dessen könnte ein Antrag auf Anlagengenehmigung bei der unteren Wasserbehörde gestellt werden, die dann über die Zulässigkeit zu entscheiden hätte.

II.2.2 Ablauf des Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Mit Beschluss vom 16.11.2005 wurde der Plan für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Hitzacker und den Ortschaften in der Jeetzelniederung festgestellt. Der Plan wurde geändert durch die Planänderungs- und Planergänzungsbeschlüsse vom 21.03.2006, 29.09.2006 und 01.05.2007.

Das Vorhaben ist noch nicht fertig gestellt i. S. d. § 76 VwVfG. Im Zuge seiner baulichen Durchführung haben sich Änderungen ergeben. Die beantragten Änderungen sind überwiegend bereits erfolgt und sollen in diesem Verfahren legalisiert werden. Auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 24.02.2014 wurde das 4. Planänderungs- und -ergänzungsverfahren vom NLWKN als zuständiger Planfeststellungsbehörde gemäß § 76 i.V.m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 NWG sowie den §§ 110 bis 114 NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt. Mit dem 1. Planänderungs- und -ergänzungsantrag vom 01.02.2017 zum 4. Planänderungs- und -ergänzungsantrag vom 24.02.2014 wurden die vorgelegten Unterlagen geändert und ergänzt und am 20.11.2017 erneut ergänzt durch die Vorlage von Bestandsplänen für die Deichbenutzungen.

Das Verfahren wurde am 26.02.2014 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen haben Anregungen und Bedenken vorgetragen:

-
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
 - NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg – GB I –
 - Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg
 - Landkreis Lüchow-Dannenberg

Auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wird unter Ziff. III.1 eingegangen, auf die der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg, unter Ziff. III.2.

In der Zeit vom 10.03.2014 bis zum 09.04.2014 hat der Antrag bei der Samtgemeinde Elbtalaue nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen. Bis zum 23.04.2014 konnten Einwendungen gegen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen erhoben werden. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 29.10.2014 erfolgte am 17.11.2014 die Zulassung des vorzeitigen Beginns bezüglich des nicht klappbaren Geländers auf dem Sielbauwerk.

Bedingt durch den ergänzenden Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 01.02.2017, erfolgte eine nochmalige Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Samtgemeinde Elbtalaue
- Stadt Hitzacker
- Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH
- Wasserverband Dannenberg Hitzacker kAöR
- EVE EnergieVersorgung Elbtalaue GmbH.

Auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird unter Ziff. III.1 eingegangen.

Die Stellungnahmen wurden am 23.10.2017 nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden, das Verfahren damit ordnungsgemäß durchgeführt.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für den Hochwasserschutz Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelnieferung ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005. Im Erläuterungsbericht zu diesem Planänderungsantrag hat der Antragsteller die Erforderlichkeit der einzelnen Änderungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde detailliert und nachvollziehbar dargelegt.

II.3.1.1 Technische Änderungen und Ergänzungen

Die beantragten Maßnahmen sind zur Sicherstellung der Funktion, der Reduzierung von Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Gewährleistung barrierefreier Zugänge und der Optimierung der Hochwasserschutzanlagen sowie aus Gründen des Arbeitsschutzes bzw. der Unfallverhütung geboten bzw. erforderlich.

II.3.1.2 Änderungen bei der Landespflege

Aufgrund der erforderlichen Änderungen der technischen Planung ergeben sich zusätzliche Verluste von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen. Von den Änderungen sind auch Flächen betroffen, auf denen Kompensationsmaßnahmen geplant waren und die jetzt verlegt werden müssen. Die diesbezügliche Kompensation ist Gegenstand der festgestellten Änderungsplanung.

Zudem wurde die Umsetzung sämtlicher mit Beschluss vom 16.11.2005 festgestellten landespflegerischen Maßnahmen überprüft. Die Umsetzung einiger landschaftspflegerischer Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.01.2005 war bzw. ist nicht möglich, da sich herausgestellt hat, dass Gefahren für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen nicht ausgeschlossen werden können oder die Flächen für den Jeetzeldeichverband nicht verfügbar sind. Die Notwendigkeit der Umplanung von 11 naturschutzfachlichen Maßnahmen wurde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Tabelle 5 des Änderungsantrags Landschaftspflegerischer Begleitplan).

II.3.2 Naturschutz und Landespflege; Natura 2000-Gebiete

Die technischen Änderungen gehen mit zusätzlichen Verlusten von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen einher. Diese stellen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes dar, die durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.01.2005 dargelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht kompensiert werden. Als Kompensation dieser zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen sind zwei neue Maßnahmen vorgesehen:

- A 25 neu: Anlage und Entwicklung von naturnahem Erlen-Eschen-Auwald und Erlen-Bruchwald
- A 29 neu: Anlage eines naturnahen Feldgehölzes

In den Antragsunterlagen ist nachvollziehbar dargelegt, dass die durch die Planänderung verursachten zusätzlichen Verluste von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen keine erheblichen Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 74 oder des EU-Vogelschutzgebietes V37 haben.

In dem ursprünglich festgestellten Plan waren als Schutzmaßnahmen in Bezug auf die aquatische Durchgängigkeit u.a. die Aufrauung der Betonsohle beim Siel und beim Umlaufkanal des Schöpfwerkes (S 6 und S 13) als Vorkehrungen zur Verminderung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 74 und des FFH-Gebietes Nr. 247 vorgesehen. Aus Gründen der Betriebssicherheit konnte die Aufrauung der Betonsohle bei beiden Bauwerken nicht umgesetzt werden. Eine solche Aufrauung kann zu negativen Auswirkungen auf die Dichtheit des Verschlusses führen und Versagensrisiken erhöhen. Da die Schutzmaßnahmen darüber hinaus das Zulassen von Sedimentablagerungen vorsehen, werden die Beeinträchtigungen im Bereich der Bauwerke deutlich verringert und durch die Beseitigung des Überfallwehres wird eine erhebliche qualitative Verbesserung der Durchgängigkeit unmittelbar angrenzend erreicht.

Bei elf Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 14.01.2005 ist eine Verlegung erforderlich oder wird vom Antragsteller angestrebt, weil die Flächen nicht erworben werden können.

Es bestehen zwei Kategorien:

- Maßnahmen A 2, A 3, A 8, A 10, A 11, A 16, A 18 (ausschließlich Eingriffsregelung): Bei diesen sieben Ausgleichsmaßnahmen war eine Umsetzung nicht oder nur teilweise möglich beziehungsweise der Antragsteller strebt eine Verlegung an, da sich die Fläche nicht in seinem Eigentum befindet. Die Maßnahmen dienen ausschließlich der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Eingriffsregelung, so dass der Prüfung der Umplanung der rechtliche Rahmen der Eingriffsregelung zu Grunde zu legen ist.
- Maßnahmen A 4, A 7, A 12, A 19 (Eingriffsregelung und Kohärenzsicherung/FFH-Verträglichkeit): Diese landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen sowohl der Kompensation erheblicher Beeinträchtigung gemäß Eingriffsregelung als auch der Sicherung des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Sicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG).

Die Planunterlagen legen überzeugend dar, dass die neue Maßnahme „A 31 neu“ einen hinreichenden Ersatz in Sinne der Eingriffsregelung darstellt.

Soweit es sich daneben auch um Kohärenz sichernde Maßnahmen handelt, müssen diese sicherstellen, dass der Beitrag des beeinträchtigten Gebiets zur Erhaltung des günstigen Zustands der zu schützenden Lebensräume oder Arten innerhalb der gegebenen biogeografischen Region gewahrt bleibt. Sie haben die Aufgabe, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen im Netz Natura 2000 soweit wiederherzustellen, dass die globale Netzkohärenz beim Eintritt der Beeinträchtigungen unbeschadet bleibt. Die neue Maßnahme „A 31 neu“ beinhaltet nicht mehr die Entwicklung der beeinträchtigten Zielbiotope wie es in den festgestellten landespflegerischen Plänen ursprünglich vorgesehen war.

Die Planfeststellungsbehörde hat zu dieser Frage der Kohärenzsicherung eine fachliche Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Nach der Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung vom 13.09.2018 wird durch die Maßnahme „A 31 neu“ sichergestellt, dass die Kohärenz gewahrt bleibt.

Das Ziel der entfallenden Maßnahme A 7 sei es gewesen, Flächen des FFH-Lebensraumtyps 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ herzustellen, um die Attraktivität der Jeetzel als Wanderkorridor für Biber und Fischotter zu verbessern. Notwendig wäre dies aufgrund von Beeinträchtigungen des Jeetzelsystems als Wanderkorridor für Biber und Fischotter durch das planfestgestellte Vorhaben. Gleichzeitig sollte eine Verbesserung der Lebensraumsituation für Rapfen und Flussneunauge durch naturnähere Strukturen geschaffen werden. Mit der Anbindung des Altarms der Alten Jeetzel („A 31 neu“) werde eine neue Verbindung zum Fließgewässersystem der Jeetzel und der Elbe geschaffen. Hierdurch würden eine höhere Wasserstandsdynamik und natürlichere Strömungsverhältnisse innerhalb des gesamten Altarms erreicht. Weiterhin werde ein Wanderkorridor für Biber und Fischotter deutlich aufgewertet. Es finde durch die Maßnahme eine direkte Verbesserung des Lebensraums von Biber und Fischotter, sowie von Fischen und Neunaugen statt, die deutlich wirkungsvoller als die ursprünglich geplante Maßnahme gestaltet ist.

Auch die entfallenden Maßnahmen A 4, A 12 und A 19 hatten zum Ziel, den FFH-Lebensraumtyp 6430 zu entwickeln, als Kompensation von 0,38ha Fläche, die durch das Vorhaben entfallen sind (zum Teil in Durchdringung von FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Weiden-Auwälder“). Durch die Abgrabung von 0,07ha Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit Übergang zu Rohrglanzgras-Landröhricht und die anschließende Ausgestaltung als naturnahes Gewässer werde eine neue Wasserfläche geschaffen, die potenziell den Wert des angrenzenden Altarms als FFH-Lebensraumtyp 3150 „Natur-

liche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ annehmen wird. Zudem werde durch die veränderte Hydrologie der gesamte Altarm mit einer Größe von ca. 4,70ha aufgewertet. Dies wirke sich auch auf die Uferstrukturen des Altarms aus.

Das Entwicklungspotenzial für die Ausbildung von autotypischen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, darunter auch der Lebensraumtypen 6430 und 91E0 ist nach Auffassung der Biosphärenreservatsverwaltung an dieser Stelle deutlich höher als auf den siedlungsnahen Flächen der entfallenden Maßnahmen A 4, A 12 und A 19, bei denen mit größeren Störungen zu rechnen wäre. Entlang des Ufers der alten Jeetzel fänden sich zur Ausbildung der Lebensraumtypen geeignete Bereiche mit einer Größe von ca. 0,8ha. Diese seien also deutlich größer als die ursprünglich vorgesehenen Flächen und zudem in einem naturnäheren Stadium. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass die Kohärenzsicherung der Erhaltungsziele auch dann gewahrt bleibt, wenn sich die gewünschte Entwicklung lediglich in Teilbereichen des Uferabschnitts einstellt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Biosphärenreservatsverwaltung an, dass die Kohärenzsicherung dieser für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, durch die nun festgestellte Maßnahme „A 31 neu“ gegeben ist.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen innerhalb eines Schutzgebiets setzen voraus, dass sie über die ohnehin durchzuführenden Standardmaßnahmen des der Erhaltung und Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen dienenden Gebietsmanagements (den sog. Sowieso-Maßnahmen) hinausgehen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung hat in der o.g. Stellungnahme erklärt, dass ein Beibehalten des bisherigen Zustands nicht zur Verschlechterung von Schutzgütern des FFH-Gebiets führen würde. Die Anbindung der Alten Jeetzel im Rahmen der Maßnahme „A 31 neu“ sei daher nicht als dem Gebietsmanagement dienenden Standardmaßnahmen der Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) anzusehen.

Bei der Maßnahme „A 13 neu“ handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht um eine „Sowieso-Maßnahme“.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Ausnahmeveraussetzungen des § 34 BNatSchG im Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 Bezug genommen.

II.3.3 Denkmalpflege

Die historische Stadtinsel Hitzacker besitzt Denkmalqualität i.S.d. § 3 Abs. 3 NDSchG. Sie unterliegt dem Schutz des § 6 NDSchG, der u.a. bestimmt, dass Kulturdenkmale nicht so verändert werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Gemäß § 7 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal dann zu genehmigen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt. Die Planfeststellungsbehörde ist in dem abgeschlossenen Verfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an einem wirksamen Hochwasserschutz das Interesse am Erhalt des Denkmals überwiegt und die Voraussetzungen für die Genehmigung der Eingriffe vorliegen. Die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen wurden über die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.11.2005 mit erteilt.

Entgegen der Anlage 7.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.11.2005 erfolgte die bauliche Ausführung des Schöpfwerksgebäudes an allen vier Gebäudeseiten ohne

Sprossenfenster. Der Antragsteller beantragt nunmehr die Legalisierung dieser Abweichung. Er vertritt die Auffassung, die Installation der Fenster ohne Sprossen habe keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen. Bei dem Bauwerk handele es sich um ein technisches Bauwerk.

Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat die Ausstattung des Schöpfwerkes mit Fenstern ohne Sprossen für die Ost- und West-Ansichten aufgrund der kleinteiligen und rechteckigen Fensterformate unter denkmalrechtlichen Aspekten akzeptiert (Schreiben vom 11.09.2008). Die Ansicht „Süden“ und die Ansicht „Norden“ seien ohne Sprossen denkmalrechtlich nicht zulässig. Gerade im Hinblick auf die Nähe zur Stadtinsel, der umgebenden Bebauung und der gesamten äußeren Gestaltung des Schöpfwerkes einschließlich der gewählten Materialien beeinträchtigen die eingebauten Fenster das Gesamterscheinungsbild des Schöpfwerkes negativ und könnten somit denkmalrechtlich nicht akzeptiert werden. Das Schöpfwerk orientiere sich an der historischen und traditionellen Bauweise der umliegenden Bebauung. Dazu gehöre unter anderen auch eine Gliederung der Fenster. Die Gestaltung der Nord- und Süd-Fassade könne denkmalrechtlich nur entsprechend der genehmigten Planfeststellungsunterlagen akzeptiert werden.

Im Erörterungstermin am 23.10.2017 hat der Vertreter des Landkreises auf ein Urteil des OVG Lüneburg vom 25.07.1997 hingewiesen. Es komme nach Auffassung des Gerichts anders als im Baugestaltungsrecht nicht auf den sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen an, also auf das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters. Ob der Denkmalwert beeinträchtigt wird, sei nach dem Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird, festzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zu der Frage der Erforderlichkeit des Einbaus von Fenstern mit Sprossen an der Süd- und Nordseite des Schöpfwerks bereits 2016 eine Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz (NLD) eingeholt.

In seiner Stellungnahme vom 18.04.2016 führt das NLD aus, dass das Schöpfwerk als ein Technikgebäude anzusehen sei, das diesen Charakter durchaus zeigen darf, eine gewisse Anpassung bezüglich Proportionen und Material an die unter Denkmalschutz stehende Stadtinsel Hitzacker vorausgesetzt. Moderne Fensteröffnungen seien oft quadratisch, blieben dann aber ohne Unterteilung („Lochfenster“). Historische Fensteröffnungen seien in der Regel hochrechteckig. Wollte man quadratische Fensteröffnungen unterteilen, müssten hochrechteckige „Teilfenster“ entstehen. Durch Einziehen von zwei senkrechten Streben würde sich eine vertikale Dreiteilung ergeben. Eine konstruktive Dreiteilung könne nur durch kompletten Austausch der vorhandenen Fenster an den beiden Traufseiten bewerkstelligt werden. Dies erscheine jedoch unverhältnismäßig angesichts des oben genannten Zwittercharakters des Gebäudes, der dadurch auch nicht beseitigt würde. Eine vorgetäuschte Dreiteilung durch Aufsetzen von zwei vertikalen Hölzern würde sich beim Öffnen des Fensters bemerkbar machen. Aus fachlicher Sicht wäre dies beeinträchtigender als eine sprossenlose Fensterfläche. Nach Auffassung des NLD wird der Denkmalwert der Stadtinsel Hitzacker durch sprossenlose Fenster nicht beeinträchtigt.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine denkmalrechtliche Ausnahme-genehmigung ist aufgrund der Änderung der Fenster nicht erforderlich.

II.3.4 Anschluss der „Alten Jeetzel“ an die Jeetzel (Gewässerunterhaltung / Schiffbarkeit)

Im laufenden Planänderungs- und Planergänzungsverfahren erfolgte der Eigentumsübergang der Jeetzel von der Drawehntorbrücke bis zur Elbe von der Bundesrepublik Deutschland auf das Land Niedersachsen. Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lauenburg werden im Hinblick auf die Jeetzel nicht mehr berührt. Dennoch ergibt sich die Notwendigkeit von Regelungen bezüglich der Gewässerunterhaltung und Schiffbarkeit der Jeetzel, soweit die die festgestellten Maßnahmen darauf Einfluss haben. Neben den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen tritt der neue Eigentümer in die Rechtsposition des vorherigen Eigentümers (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) ein, der im Anhörungsverfahren vor Eigentumsübergang des Gewässers eine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Jeetzel war für den Abschnitt von der Drawehntorbrücke bis zur Elbe nicht in das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (§ 1 Abs. 1 WaStrG / Anlage 1) aufgenommen, sondern war eine sog „sonstige Binnenwasserstraße des Bundes“, gestützt auf Art. 89 Abs. 1 GG.

Nach dem Eigentumsübergang stellt sich die Rechtslage wie folgt dar: Gemäß § 38 Abs. 1 NWG gehören zu den Gewässern 1. Ordnung neben den in der Anlage 1 zu § 1 WaStrG aufgeführten Gewässern (zu denen die Jeetzel nicht gehört) auch die in der Anlage 3 zum NWG aufgeführten Gewässer. In dieser Anlage 3 zum NWG ist die Jeetzel „von der Landesgrenze bis zur Elbe“ aufgeführt, so dass der Jeetzelabschnitt „Drawehntorbrücke bis Elbe“ auch nach dem Eigentumsübergang ein Gewässer 1. Ordnung geblieben ist. Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 WHG obliegt die Unterhaltung oberirdischer Gewässer grundsätzlich dem Eigentümer. Die Jeetzel ist mit Eintragung in das Grundbuch in das Eigentum des Landes Niedersachsen übergegangen. Damit ist das Land unterhaltungspflichtig.

Obwohl die Jeetzel in dem „verkauften“ Abschnitt die Eigenschaft als sonstige Binnenwasserstraße verloren hat, ist dennoch von einem schiffbaren Gewässer auszugehen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt gemäß § 32 Abs. 5 NWG das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung. In der Verordnung über die schiffbaren Gewässer ist die Jeetzel nicht aufgenommen. Auf anderen Gewässern kann die für den Verkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen; sie gilt als zugelassen, soweit sie am 15.07.1960 ausgeübt worden ist. Auf der Jeetzel wurde bereits vor dem 15.07.1960 die Schifffahrt ausgeübt. Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 Abs. 1 Ziffer 3 WHG i. V. m. § 61 Abs. 2 NWG auch die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen.

Eine ergänzende Beteiligung des NLWKN - Geschäftsbereich I - zu den Auswirkungen des Anschlusses an die Jeetzel auf die Gewässerunterhaltung und Schiffbarkeit ist erfolgt. Die in Bezug auf die Gewässerunterhaltung und Schifffahrt erforderlichen Regelungen wurden in Ziffer I.2.4.3 aufgenommen.

Abweichend von der ursprünglichen Forderung der WSA Lauenburg, die Sohle der Anbindung der Alten Jeetzel auf Mittelwasserstand auszubilden, wurde auf dem Erörterungstermin am 23.10.2017 festgelegt, dass die Sohlbindung tieferliegend ausgeführt wird, um eine frühzeitigere Anbindung zu erreichen.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Lüchow - Dannenberg

Stellungnahme vom 15.04.2014

Zu Ziff. 2.5 der Antragsunterlage (Fenster am Schöpfwerk)

Auf Ziffer II.3.3 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Zu Ziff. 2.11 der Antragsunterlage (Anbindung Steganlagen)

Der Landkreis weist daraufhin, dass schon ursprünglich eine Anbindung der Steganlagen über Gangways an vier Durchgängen in der Hochwasserschutzwand geplant gewesen sei. Abweichend von der Planfeststellung seien jetzt die Zugänge anders gestaltet worden. Darüber hinaus sind abweichend bzw. zusätzlich vier Schwimmpontons errichtet worden, welche an jeweils zwei Stahldalben geführt werden. Es wäre festzustellen, dass es sich bei diesen baulichen Maßnahmen um notwendige Folgemaßnahmen der realisierten Hochwasserschutzmaßnahmen handelt. Mit entsprechenden Angaben und Unterlagen wären diese Maßnahmen zur Genehmigung zu beantragen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Bau der vier Schwimmpontons mit Dalben und Gangways durch den Bau der Hochwasserschutzwand erforderlich geworden. Sie ersetzen die ursprünglich in diesem Bereich vorhandenen vier Zugänge zu den Steganlagen von der Uferböschung her. Damit stellt der Bau dieser Anlagen eine notwendige Folgemaßnahme dar. Da die Standsicherheitsnachweise nicht vollständig vorliegen, war jedoch dem Antragsteller die Vorlage eines vollständigen Änderungsantrags in diesem Änderungsverfahren noch nicht möglich. Dem Antragsteller wurde die Vorlage eines entsprechenden Änderungsantrags aufgegeben. Auf NB I.2.4.2.4 wird Bezug genommen.

Vor - Kopf - Anleger und Seitenanleger am Sielbauwerk

Der Landkreis hält die alleinige zeichnerische Darstellung der abweichend von der Planfeststellung geplanten baulichen Maßnahmen am Vor-Kopf-Anleger in der Anlage 2.1 (Anlage 5 Blatt 1 im Stempelfeld des Plans) und Anlage 2.2 (Anlage 6 Blatt 1 im Stempelfeld des Plans) des Antrages vom 17.10.2013 für nicht ausreichend. Zudem vertritt er die Auffassung, dass die baulichen Maßnahmen nach den Antragsunterlagen nicht explizit zur Genehmigung beantragt seien. Für die neuen Dalben sei zudem die Standfestigkeit nachzuweisen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die beantragten Anlagen, auch für die Dalben, in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben. Für die bereits hergestellten und jetzt beantragten Dalben 1 (neu) und Dalben 2 (neu) sind Standsicherheitsnachweise vorzulegen. Auf NB I.2.4.2.1 wird verwiesen.

Da der Seitenanleger mangels Zuständigkeit des NLWKN mit diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss nicht genehmigt wird, war über die Erforderlichkeit von Standsicherheitsnachweisen für die drei Dalben des Seitenanlegers sowie von Detailangaben nicht zu entscheiden. Auf die Ausführungen in Ziffer II.2.1 wird Bezug genommen.

Zu Ziff. 3 der Antragsunterlage (Maßnahme „A 31 neu“)

Der Landkreis trägt vor, der eingebaute Durchlass sei in der ausgeführten Baulänge nicht ausreichend und die vorhandene Böschungssicherung werde auf Dauer den Strömungsgeschwindigkeiten nicht widerstehen und Schaden nehmen. Er beanstandet, dass nach der Planung eine Durchströmung erst bei Wasserständen ab Mittelwasser und höher gegeben sei. Aus seiner Sicht ist die Maßnahme nur sinnvoll, wenn auch die derzeitige Anbindung (Rohrdurchlass) des Altarms an die Elbe verbessert wird. Er fordert daher, die Maßnahme nur unter dem Vorbehalt der Herstellung dieser verbesserten Anbindung zuzulassen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Anlage nicht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik geplant und gebaut ist. Der Antragsteller hat mitgeteilt, dass die bereits im Jahr 2011 fertig gestellte Anbindung des Altarms „Alte Jeetzel“ im Detail mit dem Landkreis abgestimmt wurde. Eine beidseitige Anbindung des Altgewässers, um eine Durchströmung zu erreichen, sei zum Erreichen der Kompensationsziele nicht erforderlich. Vielmehr gehe es darum, dass durch die zumindest einseitige Anbindung eine Verbindung zum Fließgewässer hergestellt wird, so dass eine verbesserte Biotopvernetzung besteht. Bezüglich der Kompensationsziele ergebe sich somit kein zwingender Änderungsbedarf dahingehend, dass das Gewässer auch bei Niedrigwasser durchströmt und auch ein Ablauf vorgesehen werden muss.

Schon auf dem Erörterungstermin hat die Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass das Bauwerk dem Extremhochwasser 2013 standgehalten habe. Auch die technische Planung in Anlage 1 (Ausgleichsmaßnahme Anbindung des Altarms „Alte Jeetzel“ an die Jeetzel) ist nicht zu beanstanden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Bauwerk daher uneingeschränkt geeignet, das im Maßnahmenblatt „A 31 neu“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellte Kompensationsziel zu erreichen. Dies wurde auch von der Biosphärenreservatsverwaltung als der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Der Landkreis weist darauf hin, dass das auf dem Rahmendurchlass vorgesehene Gelände aus seiner Sicht nach § 78 Abs. 4 WHG nicht genehmigungsfähig sei.

Gemäß § 78 Abs. 4 S. 2 WHG gilt Satz 1 u.a. nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes. Die Zulässigkeit richtet sich nach den §§ 67, 68 WHG. Der Antragsteller hat die Notwendigkeit des Geländers zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit (Absturzsicherung) dargelegt. Er hat dazu mitgeteilt, dass das Gelände demontierbar sei. Mit der NB I.2.4.2.2 wurde dem Antragsteller aufgegeben, das Gelände bei Hochwasser zu demontieren. Die Demontage hat rechtzeitig bei prognostizierten Hochwassern mit einer Überströmungshöhe des Vorlandes von mehr als 1,0m zu erfolgen. Die Belange des Hochwasserschutzes werden dadurch hinreichend berücksichtigt.

Ergänzende Eingriffsbilanzierung (BNatSchG)

Der Landkreis weist daraufhin, dass durch die beantragten technischen Änderungen und Ergänzungen ggf. weiterer Kompensationsbedarf entsteht. Ergänzend weist der Landkreis daraufhin, dass er der Kompensationsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 26.04.2013 nur folgen könne, wenn die erforderlichen Flächen verfügbar und rechtlich gesichert sind.

Der Antragsteller hat dazu mitgeteilt, dass die Maßnahmen „A 29 neu“ und „E 30 neu“ auf einen bestehenden Kompensationspool zurückgreifen, so dass die Flächen verfügbar und die Umsetzung der Maßnahmen rechtlich gesichert sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die landespflegerischen Planunterlagen geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kompensationsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.04.2013 nicht zu beanstanden ist und der Maßnahmen-träger seine Kompensationsverpflichtungen erfüllt. Zur rechtlichen Sicherung wird auf die NB I.2.4.1.3 verwiesen.

Eine ergänzende Eingriffsbetrachtung für den Seitenanleger entfällt, da über deren Zulässigkeit in diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss nicht entschieden wird. Auf Ziffer II.2.1 wird Bezug genommen.

Fischschutz am Schöpfwerk

Der Landkreis beanstandet die Abarbeitung der Problematik des Fischschutzes während des Pumpbetriebes.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 wurde festgestellt, dass konstruktive Veränderungen an der Anlage (Stababstand, Reduzierung der Anströmgeschwindigkeit) technisch nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig sind. Auch Fischschutzanlagen am Schöpfwerk wurden aufgrund der geringen Anzahl an Betriebstagen im Jahr nicht für erforderlich gehalten. Dieser Beschluss ist bestandskräftig. Der Antragsteller hat im Zuge der Bearbeitung der Änderungsplanung die Möglichkeiten des Fischschutzes erneut geprüft, obwohl die beantragten Änderungen nicht die technischen Anlagen des Schöpfwerks betreffen. Während des ersten Probebetriebs im Jahr 2009 wurde eine große Menge geschädigter Fische im Auslaufbereich der Pumpen und im Yachthafen beobachtet und dokumentiert. Um bei zukünftigen Pumpbetrieben die Fischschädigungen zu reduzieren, wurden Optimierungsmaßnahmen geprüft.

Der Antragsteller hat nach Beratung mit dem LAVES sowie der Interessengemeinschaft Jeetzel das Ingenieurbüro Fluss (Fischökologische & Limnologische Untersuchungsstelle Südthüringen) beauftragt, eine Methodenstudie zur Optimierung des Fischschutzes zu erstellen. Er hat dargelegt, dass das aufgestellte Gutachten und Untersuchungen zu keinen konkreten, geeigneten und wirtschaftlich vertretbaren Lösungsvorschlägen zur Reduzierung der Fischschädigung während des Pumpbetriebes geführt hätten. Die Installation von technischen Einrichtungen für den Fischschutz (z.B. akustische Scheuchanlage) verursachten nach ersten Abschätzungen erhebliche Investitionskosten in Höhe von ca. 40.000 € - 50.000 €. Vor der Auswahl eines geeigneten Systems für den Fischschutz wären weitere Untersuchungen im Gewässer z.B. zur Ermittlung des Wanderverhaltens der Fische im Bereich des Schöpfwerkes, Art und Menge der Fische und der optimale Standort einer Fischschutzanlage erforderlich. Hierzu entstünden weitere Kosten in Höhe von ca. 10.000 € - 20.000 €. Die Anpassung des vorhandenen Rechens mit einem Stababstand von 80mm sei aufgrund der hydraulischen und räumlichen Randbedingungen nicht möglich. Der Einbau von Netzen vor den Rechen außerhalb der Pumpzeiten sei nicht sinnvoll, da aufgrund des Eisganges im Winter die Netze zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit entfernt werden müssen. Gerade im Winter nutzen die Fische die Pumpeneinläufe als Unterstand.

Der Betreiber des Schöpfwerkes hat dargelegt, dass es nach seinen Erfahrungen beim Pumpbetrieb vorwiegend beim Anlauf der Pumpen zu Schädigungen kommt. Außerdem bestünde dieses Problem fast ausschließlich im Winter, wenn sich die Fische im Pumpensumpf sammeln. In seinem Änderungsantrag hat der Antragsteller ausgeführt, dass er bei der Inbetriebnahme der Pumpen im Schöpfwerk künftig die Anfangsdrehzahl für eine bestimmte Zeit reduzieren werde. Weiterhin sage er eine Entschädigung der Fischereiberechtigten zu. Die Festlegung der Erheblichkeit und die Bemessung der Entschädigungsleistung soll durch eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber und den Fischereiberechtigten geregelt werden.

Im Einzelnen hat der Antragsteller in seinem Antrag folgenden Maßnahmen zum Fischschutz sowie zur Entschädigung von möglichen Fischverlusten während des Pumpbetriebes vorgesehen:

- Vor dem Beginn eines Pumpbetriebes sollen die zuständigen Fischereiberechtigten über den anstehenden Pumpbetrieb informiert und ggf. notwendige Abstimmungen getroffen werden.
- Bei der Inbetriebnahme der Pumpen soll die Anfangsdrehzahl für eine bestimmte Zeit reduziert werden, um einen Fluchtreiz bei den Fischen zu erzeugen und das Flüchten in die Jeetzel entgegen der Fließrichtung zu ermöglichen. Hierzu kann die Motorsteuerung der Pumpen im Frequenzumrichter angepasst werden.
- Während des Pumpbetriebes sind gerade in der ersten Zeit der Auslaufbereich der Pumpen sowie der Bereich des Yachthafens auf geschädigte Fische zu beobachten. Die Anzahl und die Art der geschädigten Fische sind dann so gut wie möglich zu erfassen.
- Im Einvernehmen mit den zuständigen Fischereiberechtigten ist dann für den jeweiligen Pumpbetrieb die Höhe der Entschädigungszahlung festzulegen. Zur Berechnung der Entschädigungszahlungen sollten vorab Berechnungsgrundlagen festgelegt werden.
- Zwischen dem Betreiber des Schöpfwerkes und den Fischereiberechtigten sollte eine schriftliche Vereinbarung aufgestellt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind diese Punkte als verbindliche Zusagen aufgenommen worden (vgl. Ziffer I.2.5). Weitere Schutzmaßnahmen sind aus Sicht des Antragstellers nicht möglich bzw. unverhältnismäßig.

Die Argumente des Antragstellers sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Im Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 wurde der Entscheidung im Hinblick auf den Fischschutz eine Prognose bezüglich der Häufigkeit des künftigen Pumpbetriebes zugrunde gelegt. In dem Gutachten von ProAqua vom 29.07.2003 (Machbarkeitsstudie zu Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker/Elbe und die Ortschaften an der Jeetzelniederung) wurde aufgrund der Auswertung einer 30-jährigen Wasserstandsreihe der Elbe bei Hitzacker eine mittlere Schließhäufigkeit und ein entsprechender Schöpfwerksbetrieb von 11 Tagen pro Jahr prognostiziert. Die Anzahl der betriebenen Pumpen schwanke innerhalb dieses Zeitraumes. Aufgrund der über das Jahr gesehen relativ kurzen Betriebsphasen, die auch nur zu einem Teil unter Volllast (Betrieb von drei Pumpen) ablaufen, hat die Planfeststellungsbehörde in diesem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss andere Maßnahmen zum Schutz der Fische (z.B. Fischescheuchanlagen) nicht für erforderlich gehalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat im vorliegenden Änderungsverfahren die tatsächliche Häufigkeit des Pumpbetriebes ermittelt. Seit Inbetriebnahme des Schöpfwerkes im Jahre 2008 waren die Pumpen bei den Hochwasserereignissen in den Jahren 2011 und 2013 in Betrieb. Die Pumpen liefen in diesen Zeiten, in denen dann auch das Sielbauwerk geschlossen war (2011 = 22 Tage, 2013 = 18 Tage) nicht dauerhaft unter Volllast, sondern entsprechend den tatsächlich abzuführenden Wassermengen der Jeetzel. Nach den Schließzeiten des Sielbauwerkes ergab sich ein Pumpbetrieb unterschiedlicher Intensität (eine oder mehrere Pumpen, Teillast bis Volllast) über insgesamt 40 Tage in 10 Jahren. Die tatsächliche Anzahl der Tage mit Pumpbetrieb aufgrund von Hochwasser betrug durchschnittlich 4 Tage pro Jahr und bleibt mithin deutlich hinter der Prognose der Planfeststellungsbehörde im Jahr 2005 zurück.

Bei den Probetrieben wird in der Regel nur eine Pumpe zur Zeit betrieben und in der Vergangenheit wurde diese dann auch nicht auf Volllast (20 m³/s) hochgefahren. Bei

den Probetrieben der Vergangenheit blieb die Freiflut am Schöpfwerk und auch das Sielbauwerk offen. Ein Großteil der gepumpten Wassermenge erfolgte dann aus dem Rücklauf der Freiflut. Im Einzelfall kann aber auch ein Pumpbetrieb bei geschlossener Siel und geschlossener Freiflut erforderlich werden. Die Probetriebe können bei unterschiedlicher Pumpintensität auch über mehrere Tage andauern. Entscheidend für das jeweilige Szenario ist, aus welchem Grund der Probetrieb durchgeführt wird. Der Probetrieb kann nach Instandhaltungsmaßnahmen oder turnusmäßig alle 12 Monate zum Nachweis der Funktionsfähigkeit erforderlich werden. Der Betreiber hat weiterhin mitgeteilt, dass bei Probetrieben der Vergangenheit in den Sommermonaten keine signifikanten Fischschädigungen aufgetreten seien. Bei den Probetrieben in den Wintermonaten konnten die Fischschädigungen über die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen reduziert jedoch nicht vermieden werden. Die Festlegung auf turnusmäßige Probetriebe allein in den Sommermonaten sei jedoch nicht möglich, da ausreichende Elbewasserstände eher in den Wintermonaten zu erwarten seien und der turnusmäßige Probetrieb spätestens nach 12 Monaten zu wiederholen sei. Auch beim Probetrieb haben sich im Vergleich zur Prognose keine relevanten Abweichungen ergeben.

Weder das LAVES - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst - noch die Landwirtschaftskammer haben in ihren Stellungnahmen gegen die beantragten Regelungen zum Fischschutz und zur Entschädigung Bedenken vorgetragen. Sie haben darauf hinweisen, dass in geeigneter Weise dahingehend Vorsorge zu treffen sei, dass Schädigungen an Fischen und Fischbestand durch unvermeidlichen Pumpbetrieb am Schöpfwerk weitest möglich minimiert werden. Sei dies nicht möglich, so ist eine Entschädigungsleistung festzulegen. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber und den Betroffenen sei die Erheblichkeit der Schädigung und die Bemessung der Leistung festzulegen. Das LAVES hat angeregt, diese Vereinbarung mit dem Fischereikundlichen Dienst abzustimmen, insbesondere da vergleichbare Regelungen möglicherweise zukünftig auch an anderen (landeseigenen) Schöpfwerken erforderlich werden können. Dies hat der Antragsteller zugesagt (siehe Ziffer I.2.5.2 und I.2.5.2). Weitere Schutzmaßnahmen können dem Antragsteller nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht auferlegt werden.

Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen

Der Landkreis weist daraufhin, dass die Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen als Kompensationsmaßnahme nur anerkannt wird, wenn die Unterhaltung (Kontrolle, Reinigung, Pflege) sichergestellt und verbindlich geregelt wird.

Der Antragsteller hat für die Nisthilfen die Kontrolle, Reinigung und Reparatur der Kästen zugesagt. Auf Ziffer I.2.5.1 wird Bezug genommen.

Stellungnahme vom 16.03.2017

In seiner Stellungnahme verweist der Landkreis auf die seiner Meinung nach unzureichende Darstellung der technischen Ausführung der Einbringung der Leerrohre und Versorgungsleitungen.

Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass der Maßnahmenträger die nach Abschluss der Baumaßnahmen erstellten Bestandspläne der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg übersendet. In den Bestandsplänen ist die Lage der Anlagen und deren technische Ausführung dargestellt. Diese Pläne werden unter Hinweis auf Ziffer I.2.1 planfestgestellt. In den Plänen werden auch die Regenwasserkanäle (Oberflächenwasser / Qualmwasser) und Schmutzwasserkanäle sowie sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen dargestellt.

Die vorgelegten Pläne enthalten jedoch nicht die Höhenlage der Querungen in der Hochwasserschutzanlage. Diese sind einzumessen und die Ergebnisse sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Auf NB I.2.4.2.3 wird verwiesen.

Im Erörterungstermin wurde auf eine Falschbezeichnung eines Deichscharts in den Antragsunterlagen hingewiesen.

Zu Ziff. 2.3 des Erläuterungsberichts des Antrags gemäß Ziffer I.2.1.2 wird festgestellt, dass es sich um Deichschart 2 und nicht um Deichschart 3 handelt. Die Falschbezeichnung wurde in Ziffer I.2.1.2 verbal korrigiert.

III.1.2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

Stellungnahme vom 15.04.2015

Die Landwirtschaftskammer fordert bezüglich der beantragten Kompensationsmaßnahmen, den Flächenverbrauch auf das fachlich sinnvolle und notwendige Maß zu beschränken, um den Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gering zu halten. Überkompensationen seien daher zu vermeiden bzw. müssten dann für weitere Planungen angerechnet werden können.

Hierzu verweist die Landwirtschaftskammer auf die Übersicht über die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Ziff. 5.1 im Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die dortigen Begründungen für die Verlegung / Teilverlegung von Ausgleichsmaßnahmen und die Nichtdurchführung von Schutzmaßnahmen seien aus ihrer Sicht zum Teil nicht nachvollziehbar bzw. werden nicht anerkannt.

Der Antragsteller hat hierzu dargelegt, dass aufgrund der Unvereinbarkeit mit anderen Belangen einige Kompensationsmaßnahmen in der ursprünglich geplanten Form nicht oder nicht vollständig umsetzbar waren, da Gefahren für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen nicht ausgeschlossen werden können oder die Flächen vom Antragsteller nicht erworben werden konnten. Um trotzdem eine vollständige Kompensation aller Eingriffe und die Umsetzung aller kohärenzsichernden Maßnahmen sicherzustellen, sei es unvermeidbar, auch neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Der Flächenverbrauch für Kompensationsmaßnahmen sei auf das fachlich notwendige Maß begrenzt worden. Im Übrigen habe der Antragsteller im Wesentlichen auf den Flächenpool „Alte Jeetzel“ zurückgegriffen, um eine Inanspruchnahme von Flächen Dritter zu minimieren. Sofern bisherige Maßnahmenflächen komplett gestrichen wurden, obwohl die Überprüfung im Gelände ergeben hat, dass auf einer Teilfläche das Kompensationsziel erreicht wurde, so sei dies darauf zurückzuführen, dass es sich dabei um zufällige Entwicklungen im Rahmen der natürlichen Sukzession handelt. Die Maßnahmenflächen ständen aber aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht dauerhaft für eine Umsetzung der Kompensation zur Verfügung, da anderweitige Nutzungsrechte oder Unterhaltungsanforderungen bestehen, so dass die dauerhafte Kompensationswirkung nicht sichergestellt ist. Insofern bestehe die in der Einwendung vermutete Überkompensation nicht.

Die Landwirtschaftskammer verweist beispielhaft auf die Ausgleichsmaßnahme A 8, nach der eine Grünlandfläche, die als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt worden sei, rekultiviert werden sollte. Inzwischen sei die mit Schutt übersäte Fläche überwachsen und begrünt, so dass dafür keine weitere Fläche in Anspruch genommen werden müsse. Der Antragsteller erklärt, dass die Nutzung dieser Fläche als Ausgleichsfläche aus rein fachlicher Sicht geprüft worden sei. Der Eigentümer lasse diese Nutzung jedoch nicht zu. Damit könne die erforderliche Sicherung des Zustandes für die Zukunft nicht gewährleistet werden. Die natürliche Entwicklung dürfe dem Maßnahmenträger nicht zugerechnet werden. Er könne nicht davon ausgehen, dass damit die Maßnahme A 8 erledigt sei.

Eine Überkompensation liegt nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.04.2013 vorgesehenen Maßnahmen genügen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bepflanzungsänderung bei der Ausgleichsmaßnahme „A 25 neu“ den gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch für die Maßnahme A 8. Der Argumentation des Antragstellers wird gefolgt. Eine Enteignung in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen ist nur in sehr engen Grenzen möglich, d.h. wenn es keinerlei Alternativen zu der geplanten Maßnahme gibt. Im vorliegenden Fall kann jedoch auf den Flächenpool „Alte Jeetzel“ der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH zurückgegriffen werden.

Stellungnahme vom 28.04.2014

Das Fischereireferat der Landwirtschaftskammer weist vor dem Hintergrund tierschutzrechtlicher Grundlagen daraufhin, das beim Pumpbetrieb des Schöpfwerkes Schädigungen von Fischen und Fischbeständen weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren seien. Schutzmaßnahmen sollten mit den örtlichen Fischereiberechtigten sowie dem Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst - des LAVES abgestimmt werden. Darüber hinaus sollten Vereinbarungen zur Kompensation entstehender Schäden abgeschlossen werden.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg in Ziffer III.1.1 verwiesen.

III.1.3 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

Stellungnahme vom 11.04.2014

Das LAVES weist, wie auch die Landwirtschaftskammer, darauf hin, das geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Fische und des Fischbestandes bei Pumpbetrieb zu treffen seien, um Schädigungen weitestgehend zu minimieren. Beim Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung von Entschädigungen sollte das LAVES beteiligt werden.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg in Ziffer III.1.1 verwiesen. Der Antragsteller hat zugesagt, die Vereinbarung zur Regelung der Entschädigung mit dem LAVES - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst abzustimmen.

III.1.4 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA)

Stellungnahme vom 15.04.2014 und 05.10.2018

Das WSA sieht eine Betroffenheit bei zwei der beantragten Maßnahmen. Es handelt sich um den beantragten Seitenanleger am Sielbauwerk und die geplante Anbindung der „Alten Jeetzel“ an die Jeetzel. Sofern in den Planfeststellungsbeschluss bestimmte Nebenbestimmungen (Auflagen) aufgenommen werden, stimmt das WSA den Maßnahmen zu.

Über den beantragten Seitenanleger wird in diesem Verfahren aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht entschieden (vgl. Ziffer II.2.1). Die diesbezügliche Stellungnahme hat sich entsprechend erledigt.

Die Jeetzel ist zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr Binnenwasserstraße des Bundes, sondern ist in das Eigentum des Landes Niedersachsen übergegangen. Eine Betroffenheit der WSA liegt nicht mehr vor. Die Stellungnahme vom 05.10.2018 berücksichtigt dies.

Die Stellungnahme bezüglich der Anbindung der „Alten Jeetzel“ hat sich somit ebenfalls erledigt. Hierzu wurde der neue Eigentümer und Unterhaltungspflichtige ergänzend angehört (vgl. Ziffer III.1.5).

III.1.5 NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich I (GB I)

Stellungnahme vom 10.04.2014

1.) Zu Ziff. 2.21 des Erläuterungsberichts - Geländer auf dem Siel wird nicht klappbar ausgeführt

Der GB I stimmt dem vorgesehenen Bau eines festen Geländers aus Gründen des Arbeitsschutzes zu.

Aufgrund der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.11.2014 wurde der Bau eines festen Geländers bereits verwirklicht. Die Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung des beantragten Baus einer den Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Vorschriften und Vorgaben entsprechenden Absturzsicherung auf dem Sielbauwerk hat der Antragsteller in den Antragsunterlagen vom 17.10.2013 umfassend dargelegt und begründet. Die aufgeführten Gründe der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes rechtfertigen die Änderung.

2.) Zu Ziff 2.6 des Erläuterungsberichts - Fischschutz, Betriebs- und Entschädigungsregelung

Aus Sicht des GB I gilt der Grundsatz „Vermeidung von Fischschädigungen vor Entschädigungszahlungen“. Es wurde dargelegt, dass bei dem beim Hochwasser 2013 erforderlich gewordenen Schöpfbetrieb durch ein gezieltes Anlagenmanagement Fischschädigungen weitestgehend vermieden werden konnten. Sofern sich Schädigungen nicht vermeiden lassen, sollten Entschädigungszahlungen an den Geschädigten geleistet werden.

Es wird für sinnvoll erachtet, dass über die zu leistenden Entschädigungszahlungen eine vertragliche Regelung zwischen dem Anlagenbetreiber und den Geschädigten geschlossen wird. Dieser Vertrag sollte auch die Feststellung der Erheblichkeit und der Höhe der Entschädigungsleistung beinhalten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 15.04.2014 in Ziffer III.1.1.

Stellungnahme vom 26.10.2018

Aus den in Ziffer II.3.4 aufgezeigten Gründen erfolgte im Anhörungsverfahren eine ergänzende Beteiligung des GB I. In seiner Stellungnahme vom 26.10.2018 benennt der GB I die in den Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss aufzunehmenden Auflagen. Über zwei von ihm zusätzlich benannte Auflagen hinaus, hält er es für erforderlich, die

in den Stellungnahmen des WSA vom 15.04.2014 und 05.10.2018 benannten Auflagen inhaltlich in den Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss aufzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die geforderten Auflagen bezüglich des beantragten Seitenanlegers am Sielbauwerk entfallen, da dieser Anleger nicht festgestellt wird (vgl. Ausführungen unter II.2.1). Die Planfeststellungsbehörde hält im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung und Schiffbarkeit die unter Ziffer I.2.4.3 aufgeführten Nebenbestimmungen zum Anschluss der „Alten Jeetzel“ an die Jeetzel für erforderlich und ausreichend.

III.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Stellungnahme vom 18.03.2014

Das LGLN gibt aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht nachfolgenden Hinweis:

Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung ist der Quellvermerk gemäß den Datenschutzbestimmungen in jeder Karte / jedem Luftbild anzubringen.

Die planfestgestellten Karten sind mit den entsprechenden Hinweisen versehen worden.

III.1.7 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Stellungnahme vom 24.04.2014

Die Zuständigkeit der Biosphärenreservatsverwaltung als untere Naturschutzbehörde ist nur für den Gebietsteil C des Biosphärenreservates gegeben. Nur die Maßnahme „A 31 neu - Wiederanbindung des Altarms der Alten Jeetzel“ berührt diesen Gebietsteil. Diese Maßnahme sei bereits in enger Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung umgesetzt, so dass keine Anmerkungen bestehen.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.2.1 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg

Stellungnahme vom 18.04.2014

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald weist bei der Ausgleichsmaßnahme „A 25 neu“ darauf hin, dass die zur Pflanzung vorgesehenen Baumarten Esche und Erle stark durch Pilzbefall gefährdet seien.

Für die Anlage des Auwaldes werden daher alternativ die Baumarten Stieleiche, Flatterulme und Traubenkirsche empfohlen mit dem ergänzenden Hinweis auf mehrere in der Region zugelassene Saatgut – Stieleichenbestände und eine zur Beerntung zugelassene stabile Flatterulmenpopulation im Amt Neuhaus (NFA Görde).

Der Antragsteller hat dazu mitgeteilt, dass der Hinweis zur Krankheitsgefährdung der zu pflanzenden Bäume fachlich korrekt sei, jedoch nicht von der geplanten Pflanzung von Eschen und Schwarz-Erlen abgewichen werden kann, weil die Ausgleichsmaßnahme „A 25 neu“ der Kompensation von Beeinträchtigungen von Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern dient. Bei den Erlen-Eschenwäldern handele es sich um den prioritären Lebensraumtyp 91E0 des Anhanges I der FFH-Richtlinie, bei beiden Waldtypen um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Der § 30 Abs. 3 BNatSchG sehe bei einer Schädigung gesetzlich geschützter Biotope eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nur vor, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen wird. Auch um

eine Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit dem USchadG wegen der Betroffenheit eines FFH-Lebensraumtyps zu erlangen, müsse der gleiche Lebensraumtyp entwickelt werden. Die alternativ vorgeschlagenen Gehölzarten führten zur Entwicklung eines Hartholz-Auwaldes, bei dem es sich zwar um einen aus Naturschutzsicht ähnlich wertvollen Waldtyp handelt, jedoch um einen anderen Biotop- und auch um einen anderen FFH-Lebensraumtyp, so dass die Maßnahme dann nur den Charakter einer Ersatzmaßnahme hätte. Insofern könne der Empfehlung in der Stellungnahme nicht gefolgt werden.

Im Erörterungstermin wurde das Problem von Pilzerkrankungen bei den nach dem Maßnahmenblatt „A 25 neu“ zu pflanzenden Erlen und Eschen noch einmal diskutiert. Das Landespflegebüro weist darauf hin, dass primär Erlen und ein variabler Eschenanteil gepflanzt werden könnten, da das Anteilsverhältnis für den Biotoptyp nicht vorgegeben sei. Es bestände grundsätzlich auch die Möglichkeit, ausschließlich Erlen zu pflanzen. Allerdings gäbe es auch bei Erlen eine Pilzerkrankung, so dass auch diese Baumart Risiken birgt. Es wurde vereinbart, das Maßnahmenblatt „A 25 neu“ so umzuschreiben, dass beide Baumarten zugelassen sind, ihre prozentualen Anteile an der Neupflanzung jedoch nicht festgelegt werden.

Der Maßnahmenträger hat daraufhin eine Änderung der Bepflanzung vorgesehen und hat der Planfeststellungsbehörde ein entsprechend aktualisiertes Maßnahmenblatt „A 25 neu“ vorgelegt. Dieses ersetzt das bisherige Maßnahmenblatt „A 25 neu“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeldeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg erhoben werden.

Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.


Wiens

Anhang**Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
BinSchStrO	Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
USchadG	Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert
Verordnung über schiffbare Gewässer (SchiffGewV ND)	Verordnung über schiffbare Gewässer (SchiffGewV ND) vom 20. Dezember 1962, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.11.2012 (Nds. GVBl. S. 468)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S.1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)

